



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 10 vom 09.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umwelt-Verträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2014	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	4

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umwelt-Verträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. NABU-Oberflächentechnik GmbH mit Sitz in 92551 Stulln hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Erhöhung der Lagerkapazität für die Lagerung von sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen von 102,23 t auf 151 t in einer bestehenden Lageranlage auf der Fl.Nr. 905/2 der Gemarkung Stulln. Die geplante Erhöhung betrifft eine Anlage, die in Anhang 1 zum UVPG genannt ist. Deswegen war im Rahmen einer Vorprüfung zu klären, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Schwandorf (Sachgebiet 3.1) nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

Schwandorf, den 09.05.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 197.420,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.668,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 123.870,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 91 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.361,2088 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 22. April 2014, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, den 29. April 2014
Schulverband Winklarn
gez.
Sailer, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

I.

Aufgrund des §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 20.06.2005 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Mit Schreiben vom 10.04.2014, Az. 2.1-941 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt und es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	505.000,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	135.300,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage:

Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	505.000,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	<u>8.400,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	496.600,00 €

b) Festsetzung der Investitionsumlage:

Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	135.300,00 €
--------------------------------------	--------------

Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	<u>135.300,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 30. April 2014
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Steger
Verbandsvorsitzende